Regierungsratsverordnung über das Verfahren für die Katasterneuschätzung 1983

Vom 9. Februar 1982 (Stand 1. Februar 1982)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 31 Abs. 3 in der Fassung vom 19. Oktober 1981[1)] der Vollziehungsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz,

beschliesst:

§ 1 Grundlage

[1] Der einheitliche Zuschlag von 50 % zur bisherigen Katasterschätzung gemäss § 31 Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 19. Oktober 1981[2)] der Vollziehungsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz ist gemäss den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

1 Katasteranzeigen

§ 2 Grundsatz

[1] Für jede Katasterschätzung ist eine Katasteranzeige zu erstellen.

§ 3 Ausnahmen

[1] Keine Katasteranzeigen sind nötig für:

a. Grundstücke der von der Steuerpflicht gemäss § 15 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974[3)] befreiten Institutionen,
b. reine Waldparzellen,
c. Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

§ 4 Eröffnung

[1] Die neuen Katasteranzeigen sind vor dem 31. Oktober 1982 dem Eigentümer, dem Nutzniesser und der Steuerverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

1) GS 27.772
2) GS 27.772
3) SGS 331

[2] Die Katasteranzeigen sind auf Verlangen den Bezirksschreibereien, dem Amt für Daten und Statistik und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zuzustellen.

[3] Die Gemeinden weisen die Steuerpflichtigen in geeigneter Form darauf hin, dass die Katasteranzeigen steuerlichen Zwecken dienen.

§ 5 Rundung

[1] Die Katasterwerte sind auf die nächsten CHF 100.– abzurunden.

2 Steuerveranlagung 1983/84

§ 6 Übertragung der Katasterwerte

[1] Bei der Steuerveranlagung 1983/84 sind die neuen Katasterwerte vom Steuerpflichtigen auf die Steuererklärung zu übertragen.

§ 7 Kontrolle

[1] Die vom Steuerpflichtigen in die Steuererklärung eingetragenen Katasterwerte sind von den Gemeinden zu kontrollieren.

3 Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung bisherigen Rechts

[1] Die Regierungsratsverordnung vom 22. Oktober 1974 zum Steuer- und Finanzgesetz und zur dazugehörigen Vollziehungsverordnung wird wie folgt geändert: ...[4)]

§ 9 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

[1] Die kantonale Steuerverwaltung berät die Gemeinden und koordiniert die Katasterneuschätzung.

§ 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1982 in Kraft, ausgenommen § 8, welcher am 1. Januar 1983 in Kraft tritt.

4) Siehe §§ 1, 3,7,14 und 15 (SGS 331.11, GS 25.585).

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.02.1982	01.02.1982	Erlass	Erstfassung	GS 28.20

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.02.1982	01.02.1982	Erstfassung	GS 28.20